

§ 2

- (1) Der Seenotrettungsdienst wird wahrgenommen von
- der Seenotrettungs- und Verkehrsleitstelle des Seefahrtsamtes der Deutschen Demokratischen Republik,
 - den Rettungsmannschaften der Seenotrettungsfahrzeuge,
 - den Rettungsmannschaften der Küstenrettungsstationen.

(2) Die operative Leitung und Koordinierung der Einsätze der Kräfte und Mittel des Seenotrettungsdienstes obliegt der Seenotrettungs- und Verkehrsleitstelle des Seefahrtsamtes der Deutschen Demokratischen Republik.

§ 3

(1) Dem Seenotrettungsdienst gehören hauptamtliche Mitarbeiter des Seefahrtsamtes der Deutschen Demokratischen Republik und freiwillige Helfer an.

(2) Freiwillige Helfer des Seenotrettungsdienstes können Bürger der Deutschen Demokratischen Republik werden, die mindestens 18 Jahre alt, körperlich und geistig dafür geeignet sowie bereit und würdig sind, die Aufgaben des Seenotrettungsdienstes zu erfüllen. Über ihre Zugehörigkeit entscheidet der Leiter des Seefahrtsamtes der Deutschen Demokratischen Republik.

§ 4

Der Leiter des Seefahrtsamtes der Deutschen Demokratischen Republik legt zur Durchführung des Seenotrettungsdienstes insbesondere die

- Rechte und Pflichten der freiwilligen Helfer,
- Disziplinarordnung für die Angehörigen des Seenotrettungsdienstes,
- Arbeitsweise des Seenotrettungsdienstes,
- Zusammensetzung der Rettungsmannschaften,
- Zuständigkeitsbereiche der Rettungsmannschaften der Seenotrettungsfahrzeuge und Küstenrettungsstationen

in Dienstabweisungen fest.

r. § 5

Zur Verständigung zwischen Küstenrettungsstationen oder Seenotrettungsfahrzeugen und in Seenot befindlichen Personen oder Fahrzeugen sowie zur Einweisung von Fahrzeugen durch Luftfahrzeuge sind die im Internationalen Signalführer 1965* — Tafel der Rettungssignale — festgelegten Signale zu verwenden.

§ 6

Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. Februar 1973 in Kraft.

Berlin, den 7. Dezember 1972

Der Minister für Verkehrswesen

Arndt

* in Kraft gesetzt durch Anordnung (Nr. 1) vom 23. Oktober 1969 (GBl. II Nr. 88 S. 544) in der Fassung der Anordnung Nr. 2 vom 5. Mai 1972 (GBl. II Nr. 28 S. 331)

Anordnung über die Wahrnehmung der Aufgaben des Hauptbuchhalters in volkseigenen Betrieben mit vereinfachtem Planungsverfahren

vom 14. Dezember 1972

§ 1

(1) Diese Anordnung gilt für

- volkseigene Betriebe (einschließlich der Betriebe der Kombinate) und Kombinate, die den Wirtschaftsräten der Bezirke sowie den Bauämtern der Räte der Kreise unterstellt sind,
- volkseigene Betriebe der örtlichen Versorgungswirtschaft,
- volkseigene Betriebe, die den Bauämtern der Räte der Bezirke sowie den Abteilungen Verkehr, Straßenwesen und Wasserwirtschaft der Räte der Bezirke und Kreise unterstellt sind und nach einem vereinfachten Verfahren planen,
- volkseigene Betriebe im Bereich des Ministeriums für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft, die auf der Grundlage der Hinweise und Erläuterungen zur Ausarbeitung der „komplexen ökonomischen Planinformation 1973“ des Ministeriums für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft* entsprechend der Anordnung Nr. 2 vom 25. Mai 1972 über die Methodik zur Ausarbeitung des Volkswirtschaftsplanes 1973 — Spezielle planmethodische Festlegungen - (GBl. II Nr. 34 S. 383) planen

(im folgenden volkseigene Betriebe genannt).

(2) Die Minister und die Leiter der anderen zentralen staatlichen Organe sind in Abstimmung mit dem Minister der Finanzen berechtigt, die Anwendung dieser Anordnung für weitere, durch Abs. 1 nicht erfaßte volkseigene Betriebe festzulegen.

(3) Die Minister und die Leiter der anderen zentralen staatlichen Organe sowie die Vorsitzenden der Räte der Bezirke und die Vorsitzenden der Wirtschaftsräte der Bezirke sind berechtigt, die uneingeschränkte Anwendung der Hauptbuchhalterverordnung vom 20. Januar 1971 (GBl. II Nr. 18 S. 137) für volkseigene Betriebe im Geltungsbereich gemäß Abs. 1 anzuweisen, wenn es die Stellung des volkseigenen Betriebes im Reproduktionsprozeß, die Betriebsgröße, das Produktionsprogramm oder andere Bedingungen erforderlich machen.

§ 2

(1) Der Direktor des volkseigenen Betriebes ist dafür verantwortlich, daß eine straffe Kontrolle über die ordnungsgemäße Verwaltung und Nutzung des Volkseigentums auf der Grundlage einer exakten, wahrheitsgemäßen Rechnungsführung durchgeführt wird mit dem Ziel, vorhandene Leistungs- und Produktivitätsreserven zur Erfüllung der vom VIII. Parteitag der SED beschlossenen Hauptaufgabe auszuschöpfen.

(2) Auf der Grundlage der Rechtsvorschriften und Planaufgaben, der Weisungen der übergeordneten Organe und des Direktors des volkseigenen Betriebes sowie der Erfüllung der vereinfachten Anforderungen an Rechnungsführung und Statistik gemäß der Verordnung vom 8. September 1972 über vereinfachte Anforderungen an Rechnungsführung und Statistik (GBl. II Nr. 56 S. 609) ist die Kontrolle unter strikter Beach-

* wurde den Beteiligten direkt zugestellt